



# Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH

FGEU mbH | Yorckstr. 60 | D - 10965 Berlin

Yorckstraße 60  
D - 10965 Berlin  
Tel. 030 / 726 97 89  
Fax 030 / 726 63 89

Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH  
Gustav-Heinemann-Ufer 72 A  
50968 Köln

Berlin, den 26. September 2025

## Prüfung der Einhaltung der immisionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV durch das Bauvorhaben BESS ElsflETH – EMVU-Stellungnahme

Diese EMVU-Stellungnahme dient dem Nachweis, ob durch das geplante Bauvorhaben BESS ElsflETH die immisionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV [1], einschließlich des Minimierungsgebotes gemäß § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV [2], eingehalten werden können.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung eines Batteriespeichers. Die geplante Anlage besteht aus einer 380-kV-Freiluftnetzabbindung, einer Mittelspannungsverteilung und einem Niederspannungsteil mit Wechselrichtern und Batterien. Zunächst wird ermittelt, ob sich in der Umgebung der geplanten Anlage maßgebliche Immissionsorte und maßgebliche Minimierungsorte befinden. Liegen keine maßgeblichen Immissionsorte vor, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Anlagenkomponente keinen relevanten Immissionsbeitrag hervorruft, durch welchen die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden könnten. Liegen zusätzlich keine maßgeblichen Minimierungsorte vor, ist die Prüfung expliziter Minimierungsmaßnahmen gemäß 26. BImSchVVwV für diese Anlagenkomponente nicht notwendig, da der Immissionsbeitrag so gering ist, dass dieser sich nicht signifikant von der natürlichen und mittleren anthropogenen Hintergrundexposition abhebt.

Die geplante Anlage kann zur Ermittlung von maßgeblichen Immissions- und Minimierungsorten aufgrund der Schaltfelder und Transformatoren als 380-kV-Umspannwerk eingeordnet werden. In den entsprechenden Verordnungen sind dafür folgende Abstandsgrenzen festgelegt:

- 100 m für maßgebliche Minimierungsorte ([2] Kapitel 3.2.1.2)
- 5 m für maßgebliche Immissionsorte ([3] Kapitel II.3.1)

[1] 26. BImSchV, Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

[2] 26. BImSchVVwV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016, Bundesanzeiger AT, 03.03.2016 B5

[3] Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 17. und 18. September 2014 in Landshut

Wenn sich in diesen Abständen zur Umzäunung der geplanten Anlage Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohnhäuser, Kindergärten, Krankenhäuser etc.) befinden, werden diese als maßgebliche Minimierungsorte bzw. maßgebliche Immissionsorte gewertet.

Der geplante Batteriespeicher soll westlich von ElsflETH (26931 ElsflETH) und nordöstlich zum bestehenden 380-kV-Umspannwerk ElsflETH errichtet werden. Der nächstgelegene Immissionsort ist ein Gebäude mit Wohnnutzung auf Flurstück 12/1, Flur 39, Gemarkung Moorriem (Vorwerkshof 4, 26931 ElsflETH). Der Abstand zwischen der geplanten Anlage und diesem Gebäude beträgt ca. 180 m (108 m zum Anlagenzaun). Ein weiteres Gebäude auf demselben Grundstück mit gemischter Nutzung liegt in einem Abstand von ca. 160 m zur geplanten Anlage. Somit liegt dieser Immissionsort außerhalb der Abstandsgrenzen. Andere Immissionsorte sind noch weiter entfernt. Hinweise auf eine Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen hier daher, unabhängig von der genauen Ausgestaltung der Anlage, nicht vor. Aufgrund des Abstandes zu den Immissionsorten ist eine Grenzwertüberschreitung auszuschließen.

Die geplante Batteriespeicheranlage soll mit 380-kV-Erdkabeln an das Umspannwerk ElsflETH angeschlossen werden. Für 380-kV-Erdkabel gelten folgende Abstandswerte für die Ermittlung maßgeblicher Immissions- und Minimierungsorte:

- 100 m für maßgebliche Minimierungsorte ([2] Kapitel 3.2.1.2)
- 1 m für maßgebliche Immissionsorte ([3] Kapitel II.3.1)

Der nächstgelegene Immissionsort im Bezug auf das 380-kV-Kabel ist ebenfalls das Grundstück auf dem Flurstück 12/1, Flur 39, Gemarkung Moorriem (Vorwerkshof 4, 26931 ElsflETH). Der Verlauf der 380-kV-Kabeltrasse ist noch nicht abschließend festgelegt. Der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Kabeltrasse und diesem Grundstück wird allerdings mehr als 100 m betragen. Somit liegt dieser Immissionsort außerhalb der Abstandsgrenzen. Andere Immissionsorte sind noch weiter entfernt. Hinweise auf eine Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen hier daher, unabhängig von der genauen Ausgestaltung der Kabelanlage, nicht vor. Aufgrund des Abstandes zu den Immissionsorten ist eine Grenzwertüberschreitung auszuschließen.

Das bestehende Umspannwerk ElsflETH befindet sich in einem Abstand von über 100 m zur geplanten Anlage. Es liegen außerdem keine maßgeblichen Immissionsorte oder maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf die geplante Anlage vor. Das Umspannwerk ElsflETH sowie daran angeschlossene Freileitungen sind daher nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Insgesamt wird festgestellt, dass aus der Sicht des Personenschutzes entsprechend 26. BImSchV keine Maßnahmen erforderlich sind. Dem geplanten Batteriespeichervorhaben ist deshalb hinsichtlich der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit ausdrücklich Zustimmung zu erteilen. Eine Beeinträchtigung für Menschen ist nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hennig  
unabhängiger Sachverständiger für  
"Elektromagnetische Umweltverträglichkeit - EMVU"  
26.09.2025